



## **Bekanntmachung der Gemeinde Wachau zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeindestraßen**

Die Gemeindeverwaltung Wachau hat mit Eintragungsverfügung vom 28.07.2020 verfügt, das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeindestraßen für die Straße „Am Dreieck“ in Leppersdorf gemäß § 4 Satz 7 des Sächsischen Straßengesetzes SächsStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (Stra-BeVerzVO) zu berichtigen.

Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf des geänderten Bestandsblattes in der Anlage zur Eintragungsverfügung. Das bisherige Bestandsblatt Nr. 2, Blatt-Nr. 2/1 wird im BV aufgehoben und auf dem geänderten Bestandsblatt Nr. 2, Blatt-Nr. 2/2 fortgeführt. Die Eintragungsverfügung vom 04.05.2020 wird als gegenstandslos erklärt.

Die Eintragungsverfügung mit dem als Anlage dazugehörigen Entwurf des neuen Bestandsblattes liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Wachau, Bauamt/Liegenschaften während der Öffnungszeiten und aufgrund der besonderen Situation nur nach telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr. 03528/4808-35) zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Wachau eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstr. 2, 01454 Wachau einzulegen.

Wachau, 28.07.2020

Veit Künzelmann  
Bürgermeister